

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1870.**

**IX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 15. April 1870.

**17.**

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 1. April 1870,

betreffend das den Schülern der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Doubravič zuerkannte  
Recht zum einjährigen Freiwilligendienste, dann in Betreff der Gleichstellung der höheren  
landwirthschaftlichen Lehranstalt in Koloszmanostor mit Oberrealschulen.

In Folge des von den k. und k. Landes-Ministerien im Grunde des §. 21 des Wehr-  
gesetzes einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium gefaßten Beschlusses,  
wird denjenigen Schülern der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Doubravič in Mähren  
die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahme-  
prüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium  
oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine  
Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann den zweijährigen Kurs an der landwirthschaftlichen  
Lehranstalt in Doubravič mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Ferner hat das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium laut Mittheilung vom 25. Februar  
l. J. Abth. 2 zur Zahl 1038 einvernehmlich mit den beteiligten königl. ungarischen Mi-  
nisterien, die zu Koloszmanostor nächst Klausenburg neu errichtete höhere landwirthschaftliche  
Lehranstalt, in Beziehung auf die Nachweisung der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten  
zum einjährigen Freiwilligendienste, den Oberrealschulen gleichgestellt.

Dies wird gemäß Erlasses des hohen k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom  
22. März l. J. Z. 2267 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Moering** m. p.  
Feldmarschall-Lieutenant.

